

Anlage A2 zur Dienstleistungsvereinbarung

„Rahmenvertrag Abrechnung“ – AGB zur Zusatzleistung Liquiditätsschutz der Severins GmbH, Wesel–

I. Präambel

Severins bietet seinen Kunden zusätzliche Komponenten zum Abrechnungsvertrag an, die der Kunde wählen kann, um die Dienstleistung Abrechnung für seine Bedürfnisse optimal zu gestalten.

II. Liquiditätsschutz GKV

Mit dem Liquiditätsschutz GKV bietet Severins eine Leistungen zur Abrechnung an, die dem Kunden die Abrechnung erleichtert und das Ausfallrisiko des Kunden verringert.

1. Liquiditätsschutz im Rahmen der GKV-Abrechnung

Der Kunde hat die Möglichkeit, innerhalb der GKV-Abrechnung das Produkt Liquiditätsschutz, sofern diese Leistung konkret für die ihm zugehörige Berufsgruppe angeboten wird, als zusätzliche Dienstleistung von Severins zu aktivieren.

Im Einzelnen gelten vorrangig zu den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice die nachfolgenden Spezialregelungen zum Liquiditätsschutz:

1.1 Liquiditätsschutz

Bei Wahl dieser Produktkomponente überprüft Severins im eigenen Ermessen die vom Kunden eingereichten Belege vor Abrechnung auf die Einhaltung der für den Liquiditätsschutz aufgestellten Prüfkriterien aus der Anlage A 2.1. Hierbei steht die Prüfung der Kriterien im Vordergrund, bei denen seitens der Kostenträger bei fehlerhaften Angaben mit Rückläufern gerechnet werden muss. Severins wird ihr Prüfverhalten daher stets an den Prüfungsergebnissen der Kostenträger anpassen. Sollte Severins bei der Prüfung der Kriterien der Anlage A 2.1 Fehler feststellen, erfolgt eine Rücksendung der Belege unter Angabe des Fehlers zum Kunden. Hierfür erfolgt keine Abrechnung und Auszahlung.

Bei Erhalt von Korrekturen der Kostenträger wird Severins die Belege unter Angabe des Fehlers ohne Rückbelastung des Forderungsbetrages an den Kunden zurückschicken. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, den korrigierten Beleg innerhalb von 14 Tagen wieder bei Severins einzureichen. Sollte sich nach Korrektur des Belegs ein anderer Forderungswert des Belegs ergeben, wird Severins den ausgerechneten Differenzbetrag bei der nächsten Abrechnung entweder zu- oder absetzen.

Wenn der Kunde nicht innerhalb dieses Zeitraums den korrigierten Beleg wieder einreicht, wird Severins die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen (Rückabtretung). Eine erneute Abrechnung des

korrigierten Belegs wird dann nach den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice (kostenpflichtig) erfolgen.

Bei einer Absetzung aufgrund von Kriterien, die in der Anlage A 2.1 mit einem Schutzsymbol versehen sind, erfolgt, sofern die Absetzung nicht als heilbar in der Weise zu bewerten ist, dass eine Neuabrechnung erfolgen kann, keine Rückbelastung der Forderung an den Kunden. Diese Variante sieht die Anlage A 2.1 für die Berufsgruppe Heilmittel vor. Bei den anderen Berufsgruppen wird in diesen Fällen die Forderung wieder an den Kunden unter gleichzeitiger Rückbelastung zurückübertragen.

1.2 Anlage A 2.1

Severins wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung der Anlage A 2.1 entweder im Online Kundencenter oder auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung stellen. Der Prüfkatalog wird von Severins nach den von den Kostenträgern festgelegten Anforderungen und den tatsächlichen Erkenntnissen im Abrechnungsprozess ständig weiter entwickelt.

Für die Abrechnung des Kunden gilt jeweils der Prüfkatalog Anlage A 2.1, der zum Zeitpunkt des Verordnungseingangs dem Kunden mitgeteilt wurde.

2 Rückläuferüberhang im Produkt Liquiditätsschutz

2.1 Überhang

Übersteigt die Summe der im Produkt Liquiditätsschutz real ausgefallenen Forderungen die jeweiligen Honorargebühren für diesen Service (defizitärer Verlauf), ist Severins berechtigt, die Honorare für das Produkt in Absprache mit dem Kunden anzupassen oder den Service mangels neuer Einigung zu kündigen. Das Honorar berechnet sich in % vom Brutto-Abrechnungsvolumen bezogen auf die Leistungen eines Posteinganges, die jeweils die GKV-Abrechnung oder Privatrechnung betreffen. Jede vom Kunden gewählte Zusatzdienstleistung wird hierbei für sich allein bewertet.

2.2 Kündigungsfristen

Die Kündigung der Dienstleistungen des Produktes Liquiditätsschutz erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende und kann separat vom Grundvertrag gekündigt werden. Kündigungen von Zusatzprodukten haben keinen Einfluss auf den Bestand des Grundvertrages zur Abrechnung. Für jeden Verordnungseingang, der vor dem Beendigungszeitpunkt im Haus von Severins eingeht, gelten die Regelungen des jeweils gewählten Zusatzproduktes.

Sollte der Kunde bei Vertragsschluss des Grundvertrages auch die Leistungen des Produktes Liquiditätsschutz gewählt

haben, werden diese ebenfalls mit Eingang der ersten Beleglieferung wirksam, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Eine vorherige Leistungspflicht von Severins besteht nicht. Mit Kündigung des Grundvertrages ist auch immer eine Kündigung der Zusatzleistungen verbunden.

III. Geltungsbereich

Im Übrigen gelten sämtliche Regelungen des Grundvertrages, soweit nicht durch diese Anlage Spezialregelungen getroffen worden sind, fort.

(Ende der AGB Zusatzleistung Liquiditätsschutz)